



Handy- und Tabletversicherung

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Ausgabe 06.2016

Das Wichtigste in Kürze

Dieser Überblick informiert gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich nach Abschluss des Versicherungsvertrags namentlich aus der Police, den Vertragsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften.

Wer ist Versicherungsträgerin?

Versicherungsträgerin ist die AXA Versicherungen AG, General-Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur (im Folgenden «AXA» genannt), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA-Gruppe.

Wer ist Versicherungsnehmer?

Versicherungsnehmer ist die Swisscom (Schweiz) AG, Alte Tiefenhausstrasse 6, 3048 Worblaufen (im Folgenden «Swisscom» genannt)

Was ist versichert?

Versichert ist das bei der AXA registrierte Mobiltelefon bzw. Tablet, welches über einen Verkaufskanal der Swisscom gekauft und für das die entsprechende Versicherung abgeschlossen wurde (AVB A1).

Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Das Mobiltelefon bzw. Tablet ist gegen Beschädigung und missbräuchliche Nutzung nach Diebstahl versichert (AVB A2.1 + A2.2).

Welche Leistungen erbringt die AXA?

- Das versicherte Mobiltelefon bzw. Tablet ist zum Neuwert eines zum Schadenzeitpunkt gleichwertigen Gerätes versichert, maximal bis zu CHF 2000.–.
- Missbräuchliche Nutzung nach Diebstahl ist bis zu einem Maximalbetrag von CHF 2000.– versichert.
- Den genauen Deckungsumfang und die Ausschlüsse entnehmen Sie den nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB).

Wo gilt die Versicherung?

Die Versicherung gilt weltweit (AVB A3).

Wie ist im Schadenfall vorzugehen?

- Bei Beschädigung wendet sich der rechtmässige Nutzer an die nächste Swisscom-Verkaufsstelle (AVB C2.1)
- Bei missbräuchlicher Nutzung nach Diebstahl oder einem Schadenfall im Ausland wendet sich der rechtmässige Nutzer telefonisch an die AXA. Die Nummer ist: +41 52 218 95 28 (AVB C2.2)

Was gilt bezüglich Prämienzahlung?

Die Prämie wird beim Versicherungsabschluss bei der Swisscom bezahlt (AVB B3.1).

Welches sind die wichtigsten Pflichten des rechtmässigen Nutzers?

Der rechtmässige Nutzer hat:

- hat das versicherte Mobiltelefon bzw. Tablet bestmöglich zu schützen (AVB C3.1);
- Muss nach Schadeneintritt mit dem beschädigten Gerät eine Verkaufsstelle der Swisscom aufsuchen, welche den Schadenfall (Garantiefall / Austausch / Reparatur) abwickelt (AVB C2.1.1);
- hat bei Diebstahl die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen (AVB C2.2.1) und die SIM-Karte innerhalb von 48 Stunden sperren zu lassen (Kontaktnummer von Swisscom 0800 800 800) (AVB C2.2.2);
- die AXA unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Kosten nach missbräuchlicher Nutzung anfallen und bekannt sind (AVB C2.2.3).

Wann beginnt und endet die Versicherung?

Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Kaufvertrag respektive Prüfungsbericht genannten Datum (AVB B2.1) und endet automatisch immer 24 Monate nach Kaufdatum. Die Versicherung kann nicht verlängert werden (AVB B2.2).

Welche Daten verwendet die AXA auf welche Weise?

Im Rahmen dieses Vertrages bearbeitet die AXA Daten, die sich aus diesem Vertrag ergeben (Kunden- und Gerätedaten sowie allfällige Schadendaten). Sie verwendet diese insbesondere für die Bearbeitung von Schadenfällen und für statistische Auswertungen. Die Daten werden elektronisch aufbewahrt und die gesetzlichen Fristen werden eingehalten. Sie kann die Daten, unter Wahrung der gesetzlichen Geheimhaltungspflichten und unter Einhaltung des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG), an für die Vertrags- bzw. Schadenabwicklung beteiligte Dritte weiterleiten.

Die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein operierenden Gesellschaften der AXA Gruppe gewähren einander zwecks administrativer Vereinfachung gegenseitig Zugriff auf die Stamm- und Vertrags-Grunddaten, die Schadenübersicht sowie die erstellten Kundenprofile.

Die AXA erlaubt sich, in Absprache mit Swisscom, diese Daten auch für Marketingzwecke zu verwenden.

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Teil A Umfang des Vertrags

A1 Versichertes Gerät

Versichert ist das bei der AXA registrierte Mobiltelefon oder Tablet, welches über einen Verkaufskanal der Swisscom gekauft und für das die entsprechende Versicherung abgeschlossen wurde. Bei einem Versicherungsabschluss nach dem Gerätekauf ist dieses nur mit einer schriftlichen Prüfungsbestätigung der Swisscom, welche die Schadenfreiheit bestätigt, versichert.

A2 Versicherte Gefahren

Versichert sind die nachstehend aufgeführten Gefahren.

A2.1 Plötzliche, unvorhergesehene Beschädigungen von aussen

Nicht versichert sind:

- Diebstahl
- Verlust (Liegenlassen, Verlieren oder Verlegen; darunter fallen auch Geräte, die nicht mehr beigebracht werden können);
- Schäden infolge von allmählicher Einwirkung von Temperatur und Witterungseinflüssen;
- Schäden infolge von Abnutzung und Verschleiss;
- Schäden infolge von Zerkratzen, Absplittern oder Lackschäden;
- Schäden infolge von Veruntreuung oder Unterschlagung;
- Schäden infolge von Beschlagnehmung, Wegnahme, Beschädigung oder Vernichtung durch staatliche Organe.

A2.2 Missbräuchliche Nutzung nach Diebstahl

A2.2.1 Entstehen dem Berechtigten nach einem Diebstahl des versicherten Mobiltelefons bzw. Tablets durch missbräuchliche Nutzung (Gesprächsübermittlung, SMS, MMS, Datentransfer

und Datenübertragung, Auf- und Herunterladen von Daten, etc.) zwischen Diebstahl und Sperrung der SIM-Karte (Kontaktnummer von Swisscom 0800 800 800) Anschluss- und Verbindungskosten, entschädigt die AXA diese bis zu einem Maximalbetrag von CHF 2000.–. Die Leistungspflicht der AXA entfällt, wenn der Diebstahl des Mobiltelefons bzw. Tablets nicht innert 48 Stunden dem Mobilfunkbetreiber gemeldet und die Sperrung der betreffenden SIM-Karte veranlasst sowie der Diebstahl bei der zuständigen Polizeidienststelle angezeigt wird.

- A2.2.2 Im Rahmen dieser Deckung sind nicht versichert:
- Missbräuchliche Nutzung nach Diebstahl bei Ausserachtlassen der allgemein gebotenen Sorgfaltspflichten;
 - Schäden infolge Beschlagnehmung, Wegnahme, Beschädigung oder Vernichtung durch staatliche Organe.

A3 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

A4 Versicherte Leistungen

- A4.1** Das versicherte Mobiltelefon bzw. Tablet ist zum Neuwert eines zum Schadenzeitpunkt gleichwertigen Gerätes versichert, maximal bis zu CHF 2000.–.
- A4.2** Missbräuchliche Nutzung nach Diebstahl ist bis zu einem Maximalbetrag von CHF 2000.– versichert.

A5 Selbstbehalt

- A5.1** Der Selbstbehalt für versicherte Ereignisse beträgt CHF 50.– pro Schadenereignis.
- A5.2** Der Selbstbehalt gilt nicht für die Deckung bei missbräuchlicher Nutzung nach Diebstahl, gemäss Artikel A2.2.1.

A6 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur, sofern der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass sie mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen.

Teil B Verschiedene Bestimmungen

B1 Forderungsrecht aus Kollektivvertrag

Die Swisscom erledigt die Schadenfälle im Auftrag der AXA. Ist der rechtmässige Nutzer mit der Schadenerledigung durch die Swisscom nicht einverstanden, kann er sich an die AXA wenden (direktes Forderungsrecht).

B2 Laufzeit des Vertrags

- B2.1** Der Versicherungsschutz beginnt an dem im Kaufvertrag genannten Datum. Wird die Versicherung nicht beim Gerätekauf abgeschlossen, beginnt der Versicherungsschutz ab dem in der Prüfungsbestätigung genannten Datum.
- B2.2** Der Vertrag endet automatisch immer 24 Monate nach dem Gerätekauf bei der Swisscom (auch bei nachträglichem Versicherungsabschluss gemäss B2.1) und kann nicht verlängert werden.
- B2.3** Wird das Gerät innerhalb von 14 Tagen bei der Swisscom zurückgegeben, wird die Versicherung annulliert sowie die bezahlte Prämie zurückerstattet.
- B2.4** Die Versicherung erlischt im Schadenfall, wenn folgende Ereignisse zutreffen: Totalschadenfall, wenn der kumulierte Schadenbetrag bei mehreren Schäden den Listenpreis des Gerätes übersteigt oder bei Diebstahl bzw. Verlust des Gerätes.

B3 Prämie

- B3.1** Die Prämie wird für die gesamte Vertragsdauer beim Versicherungsabschluss bei der Swisscom bezahlt.
- B3.2** Bei Zahlung per Rechnung sind die vorgegebenen Fristen der Swisscom einzuhalten. Geschieht dies nicht, wird der offene Betrag durch die Swisscom auf rechtllichem Weg eingefordert.

B4 Anwendbares Recht

Auf den Versicherungsvertrag ist materielles schweizerisches Recht anwendbar.

B5 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind die ordentlichen schweizerischen Gerichte zuständig.

Teil C Schadenfall

C1 Leistungen

C1.1 Die Entschädigung wird berechnet aufgrund des Betrags, den die Neuanschaffung (Kaufpreis inkl. aller Steuern) einer gleichartigen Sache zur Zeit des Schadenfalls erfordert (= Ersatzwert), maximal CHF 2000.–. Bei Teilschäden werden die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Wert der Neuanschaffung vergütet.

C1.2 Die Swisscom kann im Rahmen der Entschädigung gemäss Artikel A4 entweder ein Ersatzgerät zur Verfügung stellen oder das beschädigte Mobiltelefon bzw. Tablet reparieren. Beim Ersatzgerät kann es sich um ein neues oder ein neuwertig revidiertes Gerät handeln.

C2 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

C2.1 Der rechtmässige Nutzer muss bei Beschädigung des versicherten Gerätes:

- C2.1.1 bei einem Schadenfall in der Schweiz mit seinem beschädigten Gerät eine Verkaufsstelle der Swisscom aufsuchen und nach erfolgter Reparatur den Selbstbehalt an die Swisscom vergüten;
- C2.1.2 bei einem Schadenfall im Ausland die AXA benachrichtigen.

C2.2 Der rechtmässige Nutzer muss bei missbräuchlicher Nutzung nach Diebstahl:

- C2.2.1 die Polizei unverzüglich benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung beantragen und ohne Zustimmung der Polizei die Tatspuren nicht entfernen oder verändern;
- C2.2.2 den Mobilfunkbetreiber innerhalb von 48 Stunden benachrichtigen und die SIM Karte sperren lassen (Kontaktnummer von Swisscom 0800 800 800);
- C2.2.3 die AXA unverzüglich benachrichtigen, wenn Kosten nach missbräuchlicher Nutzung anfallen und bekannt sind;
- C2.2.4 der AXA die nötigen Belege für die missbräuchliche Nutzung einreichen.

C3 Kürzung der Entschädigung

C3.1 Der rechtmässige Nutzer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat insbesondere die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz des versicherten Gerätes zu treffen.

C3.2 Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder von Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden oder gänzlich entfallen, als dadurch Eintritt, Ausmass oder Feststellung des Schadens beeinflusst wurde. Keine Kürzung erfolgt, wenn bewiesen werden kann, dass das Verhalten den Schaden nicht beeinflusst hat.

C4 Fälligkeit der Entschädigung für missbräuchliche Nutzung nach Diebstahl

C4.1 Die Entschädigung wird 30 Tage nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die AXA die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Leistungspflicht erforderlichen Unterlagen erhalten hat.

C4.2 Die Entschädigungspflicht der AXA wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.

C4.3 Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als

C4.3.1 Zweifel über die Berechtigung zum Zahlungsempfang bestehen;

C4.3.2 eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.